OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100192/5/DM/MH

Datum:
Linz, 19. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J S, vertreten durch R S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. August 2022, GZ: BHUU/921160008766/21, wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.8.2022, GZ: BHUU/921160008766/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretung nach der Oö. Bauordnung 1994 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 11.8.2022 zugestellt.

2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf am Donnerstag, 8.9.2022, per Fax um 23:36 Uhr, per E-Mail um 23:47 Uhr und per Online-Formular um 23:53 Uhr Beschwerde.

3. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 23.9.2022 einen Verspätungsvorhalt und räumte gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

4. Mit Schreiben vom 12.10.2022 gab der Bf eine Stellungnahme ab und verwies im Wesentlichen auf Verfahrensbestimmungen des Bundesverwaltungsgerichts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

5. Mit Schreiben vom 21.10.2022 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf mit Schreiben vom 24.11.2022 die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels vor und gab ihm binnen näher bezeichneter Frist Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

7. Mit Schriftsatz vom 7.12.2022 brachte der Bf eine Stellungnahme ein und führte zusammengefasst aus, dass in der Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der Hinweis auf die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie die Beschwerdeeinbringung über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars (als einzige Form mit beweiskräftiger Zustellbestätigung) angeführt sei. Durch die Schaffung dieser elektronischen Eingabe sei eine technische Voraussetzung geschaffen, dass eine Eingangsnummer automatisch vergeben werde, sodass es nicht mehr darauf ankomme, ob die Eingabe während oder nach den Amtsstunden eingebracht werde, sondern es sei lediglich relevant, dass die vom Web-Formular automatisiert vergebene Eingangsnummer am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zum Nachweis der rechtzeitigen Eingabe vergeben wurde. Weiters verwies der Bf auf die „gesamte höchstgerichtliche Judikatur“, wonach die

Einschränkung durch die Amtsstunden lediglich bei der Übertragungsform durch E-Mail oder Telefax bestehe, jedoch keinesfalls die Einbringung durch Web-Formular.

8. Auf der Homepage der belangten Behörde unter „Urfahr-Umgebung > Kontakt > Kontaktmöglichkeiten“ findet sich eine Kundmachung der belangten Behörde betreffend Einschränkungen des elektronischen Verkehrs mit folgenden Hinweisen:

„(1) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amts-stunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(2) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustell-gesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse des Amtes der Oö. Landesregierung (siehe Absatz 2) oder an eine von der Behörde - im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung - als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse einer Direktion bzw. Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.“

9. Die Amtsstunden der belangten Behörde waren am 8.9.2022 (Donnerstag) von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die darin einliegende Dokumentation der Zustellung sowie dem Beschwerdevorbringen und dem Schriftsatz des Bf vom 7.12.2022.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte bereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am 11.8.2022 (Donnerstag, kein Feiertag) zugestellt. Letzter Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist war daher der 8.9.2022 (Donnerstag, kein Feiertag). An Donnerstagen enden die Amtsstunden der belangten Behörde um 17:00 Uhr (siehe Kundmachung gemäß § 13 AVG unter „Urfahr-Umgebung > Kontakt > Kontaktmöglichkeiten“). Laut Kundmachung der belangten Behörde können Anbringen (Eingaben) die nicht über ein elektronisches Zustellsystem eingebracht werden, über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formular eingebracht werden. Auch für Eingaben mittels Online-Formular im Wege des elektronischen

Verkehrs, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, gilt die Eingabe erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am nächsten (Werk)-Tag als eingebracht/eingelangt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gelten elektronische Anbringen, soweit die Behörde von der ihr nach § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt (vgl. zuletzt VwGH 19.10.2022, Ra 2022/07/0162, mwN).

Der Bf verweist, ohne Judikaturnachweis, pauschal auf die „gesamte höchstgerichtliche Judikatur“ des Verwaltungsgerichtshofs und meint, die Einschränkung durch die Amtsstunden bestehe lediglich bei der Übertragungsform durch E-Mail oder Telefax. Dabei verkennt der Bf, dass der VwGH auf elektronische Anbringen/Eingaben abstellt und diese auch mittels Online-/Web-Formular über eine Website der belangten Behörde erfolgen können. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde durch Kundmachung auf der Homepage die mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von mittels Online-Formular außerhalb der Amtsstunden übermittelten schriftlichen Eingaben zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht. Auch wenn die Eingabe bereits in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist, gilt diese erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt (vgl. VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008, mwN).

Die verfahrensgegenständliche Beschwerdeeinbringung mittels Online-/Web-Formular am 8.9.2022 um 23:53 Uhr über eine näher bezeichnete Website der belangten Behörde ist, auch wenn sie bereits in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist, außerhalb der Beschwerdefrist erhoben worden und daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des konkreten Beschwerdefalles warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter